

Dubenmoos: Benützung durch auswärtige Reiter

Die Benützung des Reitplatzes durch auswärtige Reiter unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:

- A.** Das Vereinsmitglied, das dem auswärtigen Reiter die Benützung des Reitplatzes erlaubt, ist verantwortlich, dass die Punkte 1 – 8 vollumfänglich eingehalten werden.
- B.** Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Platzbenützung durch den auswärtigen Reiter die Eintragungen im Heft beim Eingang zur Dubenmoos-Hütte vollständig vorzunehmen (Datum, Name, verantwortliches Vereinsmitglied, etc.)
- C.** Es zieht den zu zahlenden Betrag (Fr. 20 pro Std) ein und vermerkt dies im Heft. Es ist weiter verantwortlich für die Übergabe des Geldes an den Kassier.
- D.** Grundsätzlich muss das Vereinsmitglied, das dem auswärtigen Reiter die Reitplatz-Benützung erlaubt, auf dem Reitplatz anwesend sein.
- E.** Nicht erlaubt ist, dem auswärtigen Reiter den Dubenmoos-Schlüssel auszuhändigen!
- F.** Bei Zuwiderhandlungen der oben aufgeführten Bestimmungen kann das Vereinsmitglied verwarnt bzw. muss damit rechnen, dass ihm der Dubenmoos-Schlüssel durch den Vorstand entzogen wird!

**Für den Vorstand
der Platzwart RV Solothurn**